

Liebe Besucher,
liebe Begleitpersonen,

herzlich willkommen in der EMMA KLINIK.

Gemäß der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Stand 29.05.2021) gelten für Krankenhäuser folgende Besuchsregeln:

1. Innerhalb der ersten sechs Tage ihres Aufenthalts dürfen Patientinnen und Patienten insgesamt bis zu zwei Besuche von jeweils bis zu zwei Personen und
2. ab dem siebten Tag des Aufenthalts dürfen Patientinnen und Patienten tägliche Besuche von jeweils bis zu zwei Personen

empfangen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Besuche von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Bringen Sie bitte folgende Bescheinigungen mit:

- Impfausweis **oder**
- eine amtliche Bescheinigung über die Genesung **oder**
- einen negativen Corona-Test aus einem anerkannten Schnelltest-Zentrum, der nicht älter als 24 Stunden ist

Gemäß § 1 Abs. 3c der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Stand 29.05.2021) sind folgende Daten zu erheben und für die Dauer eines Monats ab dem Besuch für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Aufforderung an diese zu übermitteln:

Vor- und Nachname _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Besuchszeit am: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Die Bestimmungen des Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU)2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27.04.2016 zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung, worüber hiermit ausdrücklich informiert wird.

Bitte beachten Sie, dass zu jeder Zeit der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, eine medizinische oder FFP2 Maske zu tragen ist und die ausgehängten Hygieneregeln einzuhalten sind.

Dagmar-Astrid Wagner
Geschäftsführerin
EMMA KLINIK